

Satzung des

Turn und Sport Verein Uetersen von 1898 e.V.

Stand: 03.08.2021



Der TSV Uetersen von 1898 e.V. ist ein eingetragener rechtsfähiger Verein nach den Regelungen des Vereinsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit – insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen – wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen und Bezeichnungen der Ämter sowie Mitgliedschaften beziehen sich gleichermaßen auf Frauen, Männer und Divers.

Der TSV Uetersen von 1898 e.V. setzt sich für die Gleichbehandlung der Frauen nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming ein.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet "Turn- und Sportverein Uetersen von 1898 e.V.", nachfolgend TSV genannt.
- (2) Der Sitz des TSV ist Uetersen.
- (3) Der TSV ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg unter der Nummer „VR 214 EL“ eingetragen.
- (4) Die Farben des TSV sind rot/weiß.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der TSV ist Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein. Die Abteilungen des TSV streben die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportverbandes Schleswig-Holstein oder des Hamburger Sportbundes an. Deren Satzungen und Ordnungen sowie die aktuellen Antidoping - Bestimmungen werden anerkannt.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des TSV ist die Förderung des Sports und der fachlichen sowie überfachlichen Jugendarbeit nach dem SGB VIII.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - ein geordneter Turn-, Sport- und Spielbetrieb,
 - Kurse und Sportveranstaltungen,
 - der Einsatz sowie die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Schiedsrichtern und anderen sportlichen Funktionsträgern,
 - die Durchführung von Vereinsveranstaltungen.

Der Betreuung der Jugendlichen und Senioren ist dabei besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Der TSV fördert somit die Integration von jungen und älteren Menschen sowie von Menschen mit und ohne Behinderung im und durch Sport. Verwirklicht wird dies insbesondere durch Kooperationen, Trägerschaften und Vereinbarungen mit Kinder-, Jugend- und Gesundheitsorganisationen, sowie mit Organisationen und Institutionen der Seniorenarbeit. Die Möglichkeit, einen Sportkindergarten zu betreiben, kann in Erwägung gezogen werden.

- (4) Der TSV ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des TSV fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Ausübung von Organämtern trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Weitere Einzelheiten regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

- (5) Der TSV ist politisch, konfessionell, weltanschaulich und rassistisch neutral. Auf Veranstaltungen des TSV darf nicht für Parteien, Konfessionen oder Weltanschauungen geworben werden.

Grundlage der Vereinsarbeit ist hierbei das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich- demokratischen Grundordnung. Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller und wirtschaftlicher Art, sowie alle Formen militärischer Ausbildung ab. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen, können nicht Mitglied des Vereins werden.

Der TSV bekennt sich zur Einhaltung aller Regeln und Maßnahmen bezüglich des Kindeswohlergehen und verlangt von seinen Jugendleitern und -betreuern sowie allen Übungsleitern und Trainern ein erweitertes Führungszeugnis mit zusätzlicher Quittierung des Ehrenkodex.

- (6) Kommt eine Mannschaft, eine Gruppe oder ein Sportler durch seine Leistungen in den lizenzierten Sport, so ist dafür eine besondere Geschäftsform möglich.
- (7) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erfasst, verarbeitet und nutzt der TSV, unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), personenbezogene Daten mittels der Elektronischen Datenverarbeitung (EDV).

§ 3 Gliederung

- (1) Der TSV ist ein Sportverein mit mehreren Abteilungen und Sparten. Für jede im TSV betriebene Sportart kann im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes eine eigene Abteilung bzw. eine eigene Sparte gegründet werden, die von der Delegiertenversammlung zu bestätigen ist (§ 23).
- (2) Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit in der Satzung nichts Anderes vorgesehen ist oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Sie verwalten sich im Rahmen der Satzung. Soweit besondere Regelungen erforderlich sind, können diese in einer eigenen Abteilungsordnung festgelegt werden, die vom Vorstand genehmigt werden muss.
- (3) Sparten sind Untergliederungen des Vereins, die in der Regel keinen Wettkampfsport betreiben oder direkt dem Vorstand des TSV unterstehen, der die jeweiligen Leitungen einsetzen kann. Die sportlich verantwortliche Leitung vertritt die Sparte im erweiterten Vorstand.
- (4) Die Mitglieder des TSV werden entsprechend der ausgeübten Sportart den Abteilungen bzw. Sparten zugeordnet. Eine Zuordnung in mehrere Abteilungen bzw. Sparten ist möglich.

§ 4 Mitgliedschaften

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen und seine Satzung anerkennen.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - ordentliche volljährige Mitglieder,
 - jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres),
 - Fördermitglieder sowie
 - Ehrenmitglieder.

Die Möglichkeit einer Kurzmitgliedschaft (von vornherein befristetem Zeitraum der Mitgliedschaft) kann mit Festsetzung von diesbezüglichen Bedingungen durch Vorstandsbeschluss eingeführt werden. Sie haben kein Stimmrecht und die Zahl der Wiederholungen wird in der Beitragsordnung geregelt.

- (3) Nur ordentliche Mitglieder ohne Einschränkung der Geschäftsfähigkeit haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.
- (4) Durch Beschluss der Delegiertenversammlung kann mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben. In herausragenden Fällen können frühere Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (5) Fördernde Mitglieder:

Fördernde beteiligen sich nicht aktiv am Vereinsleben, sie unterstützen den TSV jedoch finanziell bei seiner Zielverfolgung. Die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des TSV ist ihnen eröffnet. Der Beitrag wird in der Beitragsordnung geregelt. Sie haben kein Antrags- und Stimmrecht.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Verwendung des Vordrucks „Aufnahmeantrag“ zu beantragen. Mit dem Antrag wird gleichzeitig die Vereinssatzung anerkannt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den TSV.
- (4) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden.
- (5) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt.
- (6) Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- (7) Mit der Aufnahme in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Diese wird von der Delegiertenversammlung festgelegt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- Austritt (Ziff. 1),
 - Ablauf (Ziff. 2),
 - Ausschluss aus dem TSV (§ 7),
 - Streichung von der Mitgliederliste (Ziff. 3) oder
 - Tod.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft endet automatisch ein Amt im TSV.

Ziff. 1:

Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, und zwar mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.

Ziff. 2:

Für Kurzmitglieder endet die Mitgliedschaft automatisch mit Ablauf des Tages, bis zu dem die Mitgliedschaft beantragt worden war. Der Vorstand kann Sonderregelungen treffen.

Ziff. 3:

Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung der Beiträge trotz Mahnung, bei gleichzeitigem Hinweis auf die drohende Streichung, nicht innerhalb eines Monats zahlt.

- (2) Bei der Beendigung der Mitgliedschaft ist das Mitglied zur Zahlung des gesamten Beitrags und zur Erfüllung sonstiger Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft gegenüber dem TSV verpflichtet. Anteilige Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (3) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des TSV. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den TSV müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich an den Vorstand dargelegt und geltend gemacht werden.
- (4) Mit Austritt oder Ausschluss enden alle aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sich ergebenden Rechte gegenüber dem TSV. Die Beitragspflicht und andere Verpflichtungen auf Grund der Mitgliedschaft bleiben bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehen. Beitragsschulden müssen in voller Höhe beglichen werden.

§ 7 Ausschluss:

- (1) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, bei
- a) wiederholtem oder schwerwiegendem Verstoß gegen die Satzung,
 - b) wiederholtem groben Verstoß gegen die Interessen des TSV,
 - c) wiederholtem groben unsportlichen Verhalten,
 - d) bei faktischer Abspaltung einer Mitgliedergruppe, zu der das betreffende Mitglied gehört oder
 - e) wenn die Fortsetzung des mitgliedschaftlichen Verhältnisses dem TSV nicht zugemutet werden kann.

- (2) Darüber hinaus kann aus dem TSV ausgeschlossen werden, wer sich den Anweisungen der Mitglieder des Vorstandes, der Sportlehrer, Trainer und Übungsleiter oder der vom Vorstand beauftragten Personen widersetzt oder deren Tätigkeit behindert.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Die Entscheidung ist dem Mitglied unter Angabe der Ausschlussgründe und einer Widerspruchsbelehrung mittels eingeschriebenen Briefs mit Rückschein zuzuleiten. Mit der Bekanntgabe ruhen die Rechte des Mitglieds. Gegen die Ablehnung kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides Widerspruch beim Ehrenrat des TSV einlegen.
- (4) Der Ehrenrat entscheidet nach Anhörung des Vorstandes und der/des Betroffenen. Der Beschluss des Ehrenrates ist endgültig und wird mit der Zustellung wirksam.

§ 8 Maßregelungen:

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes, der Delegiertenversammlung, der Mitgliederversammlung, der Abteilungsversammlung, der Fachbereichsversammlung, des Abteilungsvorstandes oder des Spartenleiters verstoßen, sich eines Verstoßes gegen die Interessen des TSV oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand insbesondere folgende Maßregeln verhängt werden:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Sperre,
 - d) Ausschluss (§ 7).
- (2) Der Beschluss über die Maßregelung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Der Beschluss ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Gegen den Beschluss ist Berufung beim Ehrenrat zulässig. Die Berufung ist binnen vier Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich darzulegen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig. Die Strafbestimmungen der Sportverbände bleiben von diesen Satzungsbestimmungen unberührt.

§ 9 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Arbeitsleistungen

- (1) Der TSV erhebt von seinen Mitgliedern
 - a) Aufnahmegebühren,
 - b) Mitgliedsbeiträge,
 - c) Sonderbeiträge,
 - d) Gebühren,
 - e) Umlagen,die im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen werden.

Zudem können durch Beschluss des erweiterten Vorstandes Arbeitsleistungen von höchstens vier Stunden im Quartal festgelegt werden. Ist einem Mitglied die Arbeitsleistung nicht möglich, so kann diese mit einem Abgeltungsbeitrag für den jeweiligen Zeitraum in Höhe von € 40,00 beglichen werden.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Sonderbeiträge setzt die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit fest. Diese hat so zu erfolgen, dass der wirtschaftliche Bestand des Vereins vorausschaubar gesichert ist. Näheres regelt die Beitragsordnung.

- (3) Für Sportarten, die besonders hohe Aufwendungen erforderlich machen, kann der erweiterte Vorstand unter Einbeziehung der jeweiligen Abteilungsleitung höhere Beiträge, Sonderbeiträge und Arbeitsleistungen festsetzen. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist. In diesem Fall kann die Delegiertenversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Delegierten zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 50 % des durch das Mitglied zu leistendem Jahresbeitrag nicht übersteigen.
- (5) Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich quartalsweise durch Lastschrift gezahlt. Die Gebühren für Kurse und besondere Leistungen sind im Voraus zu entrichten.
- (6) Über die Ermäßigungen und Erlasse von Beitrags- und Aufnahmegebühren in sozialen / wirtschaftlichen Härtefällen entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes im Einzelfall.
- (7) Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des TSV, die der erweiterte Vorstand in der Beitragsordnung des TSV festlegt.
- (8) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der TSV dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind die Mehrkosten durch das Mitglied zu tragen.
- (9) Wenn der Mitgliedsbeitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim TSV eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB nach § 247 BGB zu verzinsen. Im Übrigen ist der TSV berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied außergerichtlich oder gerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Mehrkosten hat das Mitglied zu tragen.
- (10) Spenden fließen grundsätzlich in die Vereinskasse und sind – sofern zweckgebunden – entsprechend dem Spenderwillen zu verwenden.
- (11) Zuwendungen der öffentlichen Hand fließen in die Vereinskasse, zweckgebundene Zuwendungen sind entsprechend zu verwenden.
- (12) Für angeschaffte und zugewendete Vereins- und Vermögenswerte ist ein Inventarverzeichnis anzulegen. Sie sind Eigentum des TSV.
- (13) Etwaige Überschüsse und Erträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (14) Die Abteilungen sind berechtigt für ihre höheren Ausgaben Abteilungsbeiträge zu erheben. Die Abteilungsversammlung beschließt die Höhe der Abteilungsbeiträge.

§ 10 Allgemeine Mitgliedschaftsrechte- und Pflichten, Stimmrecht

- (1) Rechte der Mitglieder
 - a) Recht auf Nutzung der Vereinseinrichtungen,
 - b) Recht auf Mitgliedschaft in allen Abteilungen,
 - c) Recht auf gleiche Behandlung aller Vollmitglieder,
 - d) Auskunftsrecht,

- e) Anspruch auf Aushändigung einer Vereinssatzung,
 - f) Bezugsrecht von Vereinsmitteilungen,
 - g) Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen,
 - h) Recht auf Stimmrechtsausübung sowie
 - i) Aktives und passives Wahlrecht (nur Vollmitglieder).
- (2) Pflichten der Mitglieder
- a) Zahlung der Mitglieds- und Sonderbeiträge sowie Umlagen,
 - b) Pflicht, alles zu unterlassen, was sich vereinschädigend auswirken kann und
 - c) Änderungen wie Adresse, Status, Bankverbindung etc. sind durch das Mitglied unverzüglich der Geschäftsstelle des TSV mitzuteilen – gleiches gilt für die Mailerreichbarkeit bei Teilnahme am Mailverkehr. Etwaige Nachteile, die durch eine diesbezüglich verspätete Mitteilung eintreten, gehen nicht zulasten des Vereins.
- (3) Ordentliche Mitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (4) Das Stimmrecht der Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (5) Gewählt werden kann jedes volljährige und geschäftsfähige Mitglied des TSV.
- (6) Mitglieder, denen kein Stimm-/Wahlrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 11 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

- (1) Klagen auf Feststellungen der Nichtigkeit oder auf Anfechtung können nur binnen einer Frist von einem Monat nach Veröffentlichung der Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
- (2) Widersprüche gegenüber Vereinsbeschlüssen sind dem Vorstand per Brief mit eigenhändiger Unterschrift unter Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von einem Monat nach deren Veröffentlichung mitzuteilen.
- (3) Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zum Widerspruch berechtigt.
- (4) Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das vereinsinterne Rechtsbehelfsverfahren gemäß § 21 der Satzung (Ehrenrat) durchgeführt hat.

§ 12 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) die Delegiertenversammlung,
 - c) der Vorstand,
 - d) der erweiterte Vorstand.
- (2) Die Abteilungen sowie der Ehrenrat sind im Rahmen ihrer aus der Satzung übertragenden Aufgaben zuständig. Die Organe der Abteilungen sind:
 - a) die Abteilungsversammlung,
 - b) der Abteilungsvorstand.
- (3) Nach Ende der Amtsperiode führen die Organmitglieder die Geschäfte bis zum Antritt der Amtsnachfolger fort. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands

im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf drei Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.

§ 13 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand, der für Vertragsinhalte, Vertragsbeginn- und Beendigung zuständig ist.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt für die Geschäftsstelle hauptamtliche Mitarbeiter einzustellen.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den TSV gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des TSV einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den TSV entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc.
- (7) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von acht (8) Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des TSV die vom erweiterten Vorstand erlassen und geändert wird. Sie muss der Delegiertenversammlung bekannt gemacht werden.

§ 14 Versicherungsschutz für gewählte Ehrenämter

- (1) Der Vorstand kann für den ausreichenden Versicherungsschutz der gewählten Ehrenamtsträger sorgen.
 - a) Haftpflichtversicherung für Vorstände,
 - b) Unfallversicherung der VBG,
 - c) Weitere Versicherungen über den LSV.

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) Das oberste Organ des TSV ist die Mitgliederversammlung. Sie ist zuständig für:
 - a) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - b) Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszweckes sowie
 - c) Fusionen.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) zehn Prozent der Mitglieder beantragen.

- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht per E-Mail, Aushang in den vereinseigenen Räumen, dem Schaukasten des TSV (Alsenstraße 23) und durch Veröffentlichung auf der Homepage des TSV.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens drei Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vereinsvorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig, für Zweckänderung sowie Fusionen eine Zweidrittelmehrheit.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (8) Dem zuständigen Amtsgericht ist die Durchschrift / Kopie eines Protokolls unverzüglich zuzuleiten.

§ 16 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist nach der Mitgliederversammlung das höchste beschlussfassende Vereinsorgan, zu der einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen ist.
- (2) Einladungen zur Delegierten- und außerordentlichen Delegiertenversammlung sind durch schriftlichen Aushang im Schaukasten (Standort vor dem Vereinsgelände Alsenstraße 23) sowie auf der Homepage des TSV und durch Benachrichtigungen über die Abteilungsleitungen an ihre Delegierten mit einer vorläufigen Tagesordnung sechs Wochen vor dem Versammlungstermin vom Vorstand bekannt zu geben. Bei außerordentlichen Delegiertenversammlungen verkürzen sich die Fristen um die Hälfte.
- (3) Die Delegiertenversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens drei Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.
- (4) Die Versammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes oder einem gewählten Versammlungsleiter geleitet.
- (5) Zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung gehören u.a.:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsvorstände,
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - d) Beschluss über die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung des vorhergehenden Kalenderjahres,
 - e) Beschluss über die Entlastung des Vorstandes,
 - f) Beratung und Beschluss über den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan des Haushaltsjahres,
 - g) Änderungen und Neufassungen der Satzung,

- h) Erwerben und Veräußerung von Grundstücken,
 - i) Aufnahme von Darlehen und Hypotheken,
 - j) Wahlen von Mitgliedern
 - ja) des Vorstandes,
 - jb) der Kassenprüfer gem. § 27,
 - jc) des Ehrenrates und
 - jd) als Ehrenmitglied;
 - k) Festsetzung der Höhe von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen.
- (6) Soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird, erfolgen die Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es ist offen abzustimmen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung muss von einem Fünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.
- (7) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen von 2/3 der Delegiertenversammlung erforderlich.
- (8) Über Satzungsänderungen kann in der Delegiertenversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- (9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden auf der Homepage veröffentlicht.
- (10) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Delegierten per Post oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- (11) Anträge zu jeder Delegiertenversammlung können mit schriftlicher Begründung von den Mitgliedern, vom erweiterten Vorstand bis vier Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand gestellt werden. Eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung obliegt dem Vorstand. Anträge zur Änderung der Satzung können in der Delegiertenversammlung nur gestellt werden, wenn die Tagesordnung es vorsieht. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge werden in der nächsten Delegiertenversammlung behandelt.
- (12) Ordnungsgemäß beim Vorstand eingegangene Anträge, die einer Behandlung der Delegiertenversammlung bedürfen, sind in die endgültige Tagesordnung aufzunehmen, die den Delegierten zehn Tage vor der Versammlung, wie unter Absatz 2 bekannt zu geben ist.
- (13) Feststellungen von Wahlergebnissen der zu wählenden Organmitglieder
- Einzelwahl: Gewählt ist, wer eine Ja-Stimme mehr als Neinstimme erhalten hat. Bei mehr als einem Kandidaten ist auf Antrag geheim zu wählen. Wird bei Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet.
- Blockwahl: Für alle Kandidaten hat jedes stimmberechtigte Mitglied im Wahlgang nur eine Stimme. Zustimmung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (14) Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

- (15) Das Protokoll wird den Delegierten sowie den Spartenleitern per E-Mail oder Post zugestellt und im Schaukasten vor der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausgehängt. Wenn innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung keine schriftlichen Einwände erhoben werden, gilt das Protokoll als genehmigt. Erfolgen Einwendungen, so entscheidet die nächste Delegiertenversammlung über die endgültige Fassung.

§ 17 Außerordentliche Delegiertenversammlung

- (1) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von der Hälfte des erweiterten Vorstandes oder einer Abteilungsversammlung dieses schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- (2) Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.

§ 18 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den in den Versammlungen der Abteilung gewählten Delegierten, dem erweiterten Vorstand und den Kassenprüfern zusammen.
- (2) Stimmenverteilung:
- a) Erweiterter Vorstand je eine nicht übertragbare Stimme,
 - b) Für jede angefangenen 50 Mitglieder einen Delegierten mit einer nicht übertragbaren Stimme und
 - c) Kassenprüfer je eine nicht übertragbare Stimme.
- (3) Grundlage für die Anzahl der Delegierten der Abteilungen ist die Bestandserhebung am 1.1. eines Geschäftsjahres. Die Namen der gewählten Delegierten, einschließlich der Ersatzdelegierten sind dem Vorstand über die Geschäftsstelle spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

§ 19 Vorstand

- (1) Mitglieder des Vorstandes sind:
- a) der 1. Vorsitzende,
 - b) erster Stellvertreter,
 - c) zweiter Stellvertreter,
 - d) dritter Stellvertreter und
 - e) der Kassenwart.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, die drei stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassenwart. Der TSV wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB gemeinsam vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Delegiertenversammlung im Wechsel für 3 Jahre mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt (a und c im ersten Jahr, b und d im zweiten Jahr und e im dritten Jahr). Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Beendigung der Amtszeit so lange im Amt,

bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Der Jugendwart wird auf der Jugendvollversammlung des TSV gewählt und auf der Delegiertenversammlung vorgestellt.

- (4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens sechsmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder einer seiner Stellvertreter schriftlich oder per Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Tagen bei Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Andernfalls beträgt die Einladungsfrist mindestens sieben Tage.
- (5) Der Vorstand leitet und führt die laufenden Geschäfte des TSV, er arbeitet dabei nach dem Ressortprinzip.
- (6) Die Amtsführung erfolgt im Rahmen der Satzung, der Gesetze, der Ordnungen und der Beschlüsse der Mitglieder- sowie Delegiertenversammlung, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit deren Vereinsinteressen erfordert. Der Vorstand haftet persönlich für sein Organisationsverschulden.
- (7) Der Vorstand ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (8) Eine Personalunion der einzelnen Vorstandsämter ist grundsätzlich nicht zulässig.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner regulären Amtszeit aus, bestimmt die nächstfolgende Delegiertenversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Für die Zeit bis zu einer solchen Nachwahl überträgt der Vorstand die Geschäfte einem Stellvertreter.
- (10) Der Vorstand ist berechtigt bei Bedarf besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung mit einer Aufgabenbeschreibung befristet zu übertragen. Er kann bei Bedarf Ausschüsse für einzelne Projekte berufen und nach Bedarf Außenstehende als Fachberater/innen zu den Vorstandssitzungen beratend hinzuziehen.
- (11) Der Vorstand ist befugt, nach anhören der Abteilungsleiter und des Betroffenen, gegen Mitglieder, die durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen oder sich fortgesetzt satzungswidrig verhalten, unter Ausschluss des Rechtsweges Strafen zu verhängen (§ 8).
- (12) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (13) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern oder Protokollführung sowie dem Sitzungsleitenden zu unterzeichnen.
- (14) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 20 erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 - a) Vorstand nach § 26 BGB
 - b) Jugendleiter kraft Amtes
 - c) Abteilungsleiter kraft Amtes oder Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende oder in Verhinderung einer seiner Stellvertreter lädt zur Sitzung ein und leitet diese.

- (3) Der erweiterte Vorstand arbeitet nach dem Ressortprinzip. Jedes erweiterte Vorstandmitglied ist für sein ihm zugewiesenen Aufgabenbereich verantwortlich. Der Vorsitzende hat die Pflicht zur ausreichenden Kontrolle der Tätigkeitsbereiche.
- (4) Der erweiterte Vorstand soll die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Form unterstützen und ihn beraten.
- (5) Der erweiterte Vorstand tagt bis zu viermal im Jahr. Er muss jedoch zweimal im Jahr mit einer Ladungsfrist von vierzehn Tagen unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung per Mail oder schriftlich einberufen werden.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und im zu erstellenden Protokoll, welches vom Protokollführer und / oder Sitzungsleiter gefertigt wird, festgehalten.
- (7) Das Protokoll wird dem erweiterten Vorstand sowie ergänzend den Spartenleitern per E-Mail oder Post zugestellt. Wenn innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung keine schriftlichen Einwände erhoben werden, gilt das Protokoll als genehmigt. Erfolgen Einwendungen, so entscheidet die nächste erweiterte Vorstandssitzung über die endgültige Fassung.

§ 21 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern und 3 Ersatzmitgliedern, die von der Delegiertenversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Die Delegiertenversammlung wählt im ersten, zweiten und dritten Wahljahr jeweils ein Ehrenratsmitglied sowie ein Ersatzmitglied. Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein weiteres Wahlamt im TSV ausüben.
- (2) Den Vorsitzenden des Ehrenrats wählen die Ehrenratsmitglieder mit einfacher Mehrheit.
- (3) Eine Überprüfung von Vereinsstrafentscheidungen erfolgt durch den Ehrenrat. Der Ehrenrat überprüft auf Antrag eines Mitgliedes die Rechtmäßigkeit einer Strafentscheidung des Vereins. Die Zweckmäßigkeit einer Vereinsstrafe kann nicht zum Gegenstand des Verfahrens gemacht werden.
- (4) Ein Antrag auf Überprüfung einer Vereinsstrafe ist nur innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe der Strafentscheidung zulässig. Nach Ablauf dieser Frist findet eine Überprüfung der Entscheidung nicht mehr statt.
- (5) Ein Antrag auf Überprüfung kann schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Vereins gestellt werden. Zur Rechtswahrung ist es auch ausreichend, wenn der Antrag bei einem der Vorstandsmitglieder innerhalb der Monatsfrist eingeht.
- (6) Ein fristgerechter Antrag hat in Bezug auf die Strafe aufschiebende Wirkung.

§ 22 Die Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend im TSV ist die sportartübergreifende Gemeinschaft der Kinder und Jugendlichen im Verein. Sie ist an keine Abteilung und keine Sparte gebunden und setzt sich für die Interessen und das Wohl der Kinder und Jugendlichen im TSV ein.
- (2) Die Jugend des TSV führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 2 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des TSV.

- (3) Der Vorsitzende der Sportjugend ist kraft Amtes Mitglied im erweiterten Vorstand und mit Sitz und Stimme in der Delegiertenversammlung des TSV vertreten.
- (4) In Jugendversammlungen wird das Stimmrecht allein von dem Minderjährigen ausgeübt. Einer besonderen Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter(s) bedarf es dazu nicht.
- (5) Näheres regelt eine Jugendordnung, die von der Versammlung der Sportjugend beschlossen wird und von der Delegiertenversammlung bestätigt werden muss.

§ 23 Abteilungen und Sparten

- (1) Für die Gründung einer Vereins-Abteilung ist die Bestätigung durch die Delegiertenversammlung erforderlich.
- (2) Jede Abteilung des Vereins soll von einem Abteilungsvorstand geleitet werden. Diesem sollen mindestens der Abteilungsleiter, seine Stellvertreter, der Abteilungskassierer angehören sowie nach Bedarf weitere Beisitzer.
- (3) Die Abteilungen sind keine rechtsfähigen Untergliederungen des TSV.
- (4) Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Abteilungen sind dabei an Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden.
- (5) Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln. Soweit nach Satzung und/oder Beitragsordnung vorgesehen, dürfen die Abteilungen Abteilungsbeiträge erheben. Die Abteilungskasse obliegt der uneingeschränkten Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer des TSV.
- (6) Mindestens einmal jährlich hat die Abteilungsversammlung stattzufinden, spätestens vier Wochen vor der Durchführung der jährlichen Delegiertenversammlung. Die Einladung ist mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per Mail, durch Aushang im Schaukasten sowie auf der Homepage des TSV mit einer vorläufigen Tagesordnung bekannt zu geben. Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter oder einem Vertreter geleitet.
- (7) Die Abteilungsversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens drei Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.
- (8) Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) Wahl des Abteilungsvorstandes und der Delegierten,
 - b) Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstandes,
 - c) Beschluss über die vom Abteilungsvorstand vorzulegende Jahresrechnung des vorhergehenden Kalenderjahres,
 - d) Beratung und Beschluss über den vom Abteilungsvorstand vorzulegenden Haushaltsplan des zuständigen Haushaltsjahres.
- (9) Der BGB-Vorstand hat das Recht zur Teilnahme an den Abteilungsvorstandssitzungen und Abteilungsversammlungen.
- (10) Sportarten, die keiner Abteilung zugeordnet werden und direkt dem Hauptverein angegliedert sind, werden in Sparten zusammengefasst.

- (11) Über sämtliche Vorstandssitzungen der Abteilungen sowie deren Abteilungsversammlungen sind Protokolle zu fertigen, die vom Protokollführer sowie dem jeweiligen Leiter unterschrieben und der Geschäftsstelle überstellt werden.

§ 24 Datenverarbeitung und Internet

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des TSV werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der EU-DSGVO personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im TSV gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig ist.
- (3) Den Organen des TSV und allen Mitarbeitern des TSV oder wer sonst für den TSV tätig ist, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem TSV hinaus. Näheres regelt die vom Vorstand erstellte Datenschutzordnung.

§ 25 Vereinsordnungen

- (1) Der TSV gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der erweiterte Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Ordnungen können je nach Bedarf für Bereiche und Aufgabengebiete des TSV erlassen werden. Dazu gehören u.a.:
 - a) Geschäftsordnung für die Organe des TSV
 - b) Finanzordnung
 - c) Beitragsordnung
 - d) Abteilungsordnung
 - e) Jugendordnung
 - f) Ehrenordnung
 - g) Datenschutzordnung.
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des TSV bekanntgegeben und in der folgenden Delegiertenversammlung bestätigt werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 26 Haftungsausschluss

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Verursacht ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig Schäden am Eigentum des TSV oder an den vom TSV genutzten Sportanlagen, so haftet es dafür.
- (3) Aus Entscheidungen der Organe des TSV können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.
- (4) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 27 Kassenprüfung

- (1) Vier Kassenprüfer, bei Bedarf ein Ersatzprüfer, überprüfen mindestens einmal im Jahr die Geschäftsführung des Vorstandes darauf hin, ob die Aufzeichnungen vollständig und rechnerisch richtig sind, ordentlich in die Bücher des TSV eingeflossen sind und mit den Vorgaben und Beschlüssen der Delegiertenversammlung und Organe in Einklang stehen.
- (2) Zu diesem Zweck haben die Kassenprüfer auch das Recht zu außerordentlicher Prüfung und können jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und Kassenbücher des Kassenwartes nehmen. Die aus der Prüfungstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse sind mit dem Vorstand, bevor der Prüfungsbericht erstellt wird, zu besprechen. Die Kassenprüfer dürfen keinem weiteren Wahlamt im TSV angehören und sind in ihrer Tätigkeit allein der Delegiertenversammlung gegenüber verantwortlich. Während der Delegiertenversammlung haben sie ihren Kassenbericht bekannt zu geben.
- (3) Die Delegiertenversammlung wählt im ersten und zweiten Wahljahr jeweils zwei der Kassenprüfer und im dritten Wahljahr den Ersatzkassenprüfer für eine Amtszeit von drei Jahren mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofortige Wiederwahl ist zulässig.

§ 28 Vereinseigentum

- (1) Grundstücke und andere Vermögensgegenstände des TSV dürfen nur seinen satzungsgemäßen Zwecken dienen.
- (2) Mit allen dem TSV gehörenden Gegenständen ist pfleglich und verantwortungsbewusst umzugehen.
- (3) Die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ganz oder teilweise sowie die Beleihung, ist nur mit Zustimmung der Delegiertenversammlung wirksam.
- (4) Aufnahme von Darlehen und Hypotheken bedürfen der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

§ 29 Auflösung des TSV

- (1) Die Auflösung des TSV kann nur durch eine Mitgliederversammlung, zu der schriftlich eingeladen worden ist, unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen mit einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der Antrag auf Auflösung des TSV kann vom Vorstand oder von mindestens von 10 % der Vereinsmitglieder gestellt werden, wenn dieser Antrag mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand angekündigt und unterzeichnet worden ist.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anders abweichend beschließt.

§ 30 Mittelverwendung nach Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des TSV oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des TSV an die Stadt Uetersen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Verwendung im Bereich des Sportes zur Verfügung stellt.

§ 31 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Vorstehende Satzungsinhalte wurden von der Delegiertenversammlung am 28.09.2021 beschlossen. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit diesem Tag verlieren alle früheren Satzungen mit deren Ergänzungen und Änderungen ihre Gültigkeit.

Erklärungen / Erläuterungen:

Die Notwendigkeit der Änderung unserer TSV – Satzung vom 23.04.2009 ergibt sich vorwiegend aus den gemachten Erfahrungen aus der noch andauernden Coronapandemie, aber auch aus anderen Sachzusammenhängen.

- Einerseits sind die Amtszeiten gewählter Vorstandsmitglieder begrenzt und andererseits konnten auf Grund der eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten keine Neu- oder Nachwahlen stattfinden. Darüber hinaus gab es in den meisten Satzungen keine Legitimation für virtuelle Versammlungen oder andere Verfahrensweisen, die das Vereinsleben sinnvoll „am Laufen“ halten konnten (Sitzungen, Vorstandsbesprechungen mit Beschlussfassungen usw.).
- Die Nutzung der neueren Kommunikationswege (E-Mail, Homepage etc.) soll zukünftig auch im TSV Einzug halten, ohne Mitglieder zu verlieren, die diese Technik nicht besitzen oder nutzen. Wir müssen auf jeden Fall besser und schneller mit unseren Mitgliedern kommunizieren können, denn die Weitergabe von z.B. Informationen über Aushang und Übungsleiter*innen kann hiermit sinnvoll ergänzt werden.
- Die Möglichkeit einer sogenannten „Kurzmitgliedschaft“ sollte auch im TSV möglich sein (Bundeswehr, Praktikum in der Region o.ä.). Um hier das Kurssystem oder andere Mitgliedschaftsformen nicht zu beeinflussen, müssen die Bedingungen in eine neuen Beitragsordnung einfließen – es sollte aber bei Einzelfallentscheidungen bleiben, die vom Vorstand genehmigt werden.
- Jeglicher Extremismus wird im TSV nicht geduldet – aus diesem Grunde wird in einem Zusatz „das Entstehen für die freiheitlich demokratische Grundordnung“ beschrieben sowie die Möglichkeit gegeben, sich ihr widersetzende Personen in begründeten Fällen von einer Mitgliedschaft auszuschließen oder nach einem späteren (Mitgliedschaft besteht schon) Gesinnungswandel, ein Ausschlussverfahren zu initiieren (die Lehre aus einem Verfahren eines benachbarten Vereines).
- Die Lesbarkeit sowie die Zusammenhänge sollen in einer etwas geänderten Struktur vereinfacht werden.

Änderungsanregungen von

KSV Pinneberg	Berater in vielen Satzungs- und Vereinsrechtfragen,
Finanzamt Itzehoe	Prüfung der Satzungen hinsichtlich der Abgabenordnung und damit vorwiegend der Gemeinnützigkeit und Zweckmäßigkeit sowie
Amtsgericht Pbg.	„Vorprüfung“ aus registertechnischer Sicht sowie Hinweise auf Einhaltung notwendiger Formalitäten für die Anerkennung sowie Eintragungsvoraussetzung in das Vereinsregister hinsichtlich der angestrebten Satzungsänderung

Xxxxx Änderungen in Absprache mit KSV Pinneberg, H. Tiedemann, Mail sowie Telefonat vom 11. Juni 2021

- Präambel: Geschlechter auf „Divers“ ergänzt;
- § 2 (2): Zweck „Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke“ gestrichen, da dieses eine wesentliche Satzungsänderung bedeuten würde – geht nur über Mitgliederversammlung;
- § 2 (4): Widerspruch zu § 13 (3) aufgehoben;
- § 2 (7): Zusätzlich die EU (DSGVO) aufgenommen, da noch weitergehende Regelungen!;
- § 4 (5): „Personen“ in Mitglieder geändert – siehe auch Abs. 2;
- § 6 (1) Ziff. 3 und (3): Adressat „Vorstand“ eingefügt;
- § 7 (3) und § 8 (2): die Frist auf „vier Wochen“ angeglichen;
- § 9 (1): Gremium für Entscheidung auf Arbeitsleistungen festgelegt sowie Befristung / Eingrenzung benannt, da unkonkrete Aussagen die Prüfung auf Verhältnismäßigkeit verlangen könnten;
- § 9 (6): war zu vage formuliert, deshalb „soziale / wirtschaftliche Härtefälle im Einzelfall“;
- § 11 (1+2): Aussagen notwendigerweise konkretisiert – „seit Kenntnis“ ist zu ungenau und kann auch Ewigkeit bedeuten + schriftlich per Brief ist konkreter und nicht mehr zu verändern.
- § 13 (3): siehe auch § 2 (4) – nicht Delegiertenversammlung, sondern Vorstand, sonst eher handlungsunfähiger;
- § 16 (5 f): „zuständigen“ gestrichen, da sich der eingereichte Haushaltsplan auf das laufende Jahr bezieht;
- § 16 (9): die notwendigen Satzungsänderungen werden auf der Homepage veröffentlicht und nicht schriftlich – Grund ist der Kostenfaktor;
- § 17 (2): ist neu gefasst und beruht auf diversen Auslegungen der Rechtsvertreter im Vereinsrecht – sie soll der Fokus einer außerordentlichen D. auf das notwendige Maß beschränken – für alles Weitere wäre die ordentliche D. zuständig;
- § 19 (3): im ersten Satz ist das Wort „maßgebend“ gestrichen (Doppeldeutigkeit mit „Grundlage“);
- § 23 (5): das „eigene Kassenrecht“ der Abteilungsleiter ist auf Anraten des KSV herausgenommen worden, da mit dem bestehenden Satz 1 der Rahmen bereits vorgegeben ist;
- § 24 (1): Hier wurde ebenfalls die EU-DSGVO aufgenommen, da weitergehende Regelungen bestehen;

Xxxxx vom FA Itzehoe, Herrn Amen, Tel.: 01573-2562146, mit Schreiben vom 16. Juni 2021

Xxxxx vom AG Pinneberg, Servicepoint, mit Schreiben vom 08. Juli 2021 **keine Beanstandung** aus Registersicht.